

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

4. Dezember 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 79/96

Anfrage Verbraucher-Zentrale Hamburg

Kreditkündigung und Abrechnung der Franken WKV Bank GmbH

Sachverhalt

Die Franken WKV, die mit der Hamburger HKV Bank fusionierte (die Franken WKV ist eine 100%ige Tochter der Bayerischen Vereinsbank, die HKV war eine 100%ige Tochter der Hamburger Vereinsbank; die Hamburger Vereinsbank ist wieder ein Tochterunternehmen der Bayerischen Vereinsbank, so daß die Fusionierung nur eine Konsolidierung bedeutete), hat von der HKV einen Altkreditvertrag übernommen. Bei diesem Kreditvertrag handelt es sich um einen auf ein Jahr befristeten Kredit über DM 15.808,88, der inklusive Zinsen von DM 2.194,80 einen Gesamtbetrag von DM 18.003,68 ausmachte.

Nach Angaben der Franken WKV wurden auf diesen Betrag am 04.10.1989 lediglich DM 322,05 an Zahlungen geleistet, so daß DM 17.681,63 aus Nettokredit plus Zinsen fällig waren.

Die Franken WKV legt nun zu Oktober 1996 mit ihrer Klage auf Zahlung von DM 32.116,31 eine Abrechnung vor, bei der entsprechend den Vorschriften des §11 VKG die aufgelaufenen Verzugszinsen unverzinslich bleiben. Bis zum Januar 1994 werden auch die Zinssätze mit jeweils 5% über Bundesbankdiskont genommen. Ab Januar 1994 geht jedoch der Verzugszinssatz von 10,75 auf 15,82% hoch. Dies begründet die WKV wie folgt: "Ab 01.01.1994 macht die Klägerin ihren Verzugschaden gemäß Grundsatzurteil des BGH zum Verzugschaden von Banken vom 28.04.1988 NJW 1988, 1967 ff; 1971 ff geltend ... Hiernach kann die Klägerin in jedem Stadium

des Verzugs im Rahmen einer abstrakten Berechnung einen Verzögerungsschaden gemäß §286 Abs. 1, §288 Abs. 2, §289 Satz 2 BGB in Höhe ihrer "oben üblichen Bruttosollzinsen" beanspruchen. (Vgl. BGH a.a.O.)" Weiter argumentiert die WKV Bank dann, daß sie das Recht habe, entsprechend den Zinssatz zu nehmen, der gewichtet mit ihrer Anlagestruktur dem Durchschnitt ihrer Anlagezinsen entspricht. Da sie als Teilzahlungsbank überwiegend Konsumentenkredite vergäbe (sie gibt für 1994 die Struktur mit 92% Konsumentenkredite, 1,33% Tilgungsdarlehen, 6,67% Kontokorrentkrediten), könne sie 15,82% für das ganze Jahr an Verzugszinssatz nehmen, da ihre Konsumentenkredite mit 16,15% verzinst würden, die Tilgungsdarlehen mit 11,9% und die Kontokorrentkredite mit 11,99%.

Damit erläutert die WKV offensichtlich ihr gesamtes Abrechnungssystem.

Stellungnahme

1. Zinseszinsen bei Verzinsung rückständiger Zinsen?

Die WKV belegt mit ihrem Verzugszinssatz nicht nur das Nettokapital, sondern auch die in dem Kreditzeitraum aufgelaufenen rückständigen Zinsen. Die Zinseszinsverbote in §§248 und 289 BGB betreffen diesen Fall nicht. Dies ist ganz einhellige Meinung. Solche Belegung von rückständigen Zinsen mit Verzugszinsen ist weder eine im voraus getroffene Vereinbarung, (sie ergibt sich aus dem Gesetz vgl. §248 BGB), noch handelt es sich um die Belegung von Verzugszinsen mit Zinsen. (Zum ganzen Reifner, NJW, 1992, 337, 342 ff und dazu BGH WM 93, 586, FIS: BGH/"Zinseszins Reifner") Insofern handelt die WKV korrekt.

2. Exkurs: Mahnung in der Regel erforderlich

Bei dieser Gelegenheit ist aber anzumerken, daß nach dem Urteil des BGH WM 1993, 586, indem es mit §289 BGB für vereinbar erklärt wird, daß Verzugszinsen auch wieder mit Verzugszinsen belegt werden, da es sich dabei um die Geltendmachung eines "weiteren Schadens" handele (in ausdrücklicher Ablehnung der abweichenden Meinung von der Vorinstanz sowie Reifner a.a.O.), solche Verzugszinseszinsen nicht automatisch genommen werden können. So der BGH wörtlich:

"§289 Satz 2 BGB nicht dahin mißverstanden werden darf, daß die Verpflichtung des Schuldners zum Schadensersatz sich bereits aus dem Verzug hinsichtlich der - aus Restkapital und etwaigen rückständigen Vertragszinsen bestehenden - Hauptforderung ergibt und die Zinsen auf Verzugszinsen nur Teil der Gesamtschadensberechnung seien. Dem Sinnzusammenhang der Regelung ist vielmehr zu entnehmen, daß es sich um einen eigenständigen Anspruch auf Ersatz des weiteren Schadens handelt, der aus dem Verzug mit der Zahlung der Verzugszinsen entstanden ist. ...Da für die Zahlung von Verzugszinsen eine Zeit nach dem Kalender nicht bestimmt ist, kommt der Schuldner nur unter den Voraussetzungen des §284 Abs. 1 BGB - also durch **Mahnung** oder eine ihr nach Satz 2 gleichstehende Maßnahme - in Verzug. Der Gläubiger, der Anspruch aus §289 Satz 2 erhebt, muß das Vorliegen dieser Voraussetzung darlegen und notfalls beweisen. ... Die Einstellung der Verzugszinsen in ein Kontokorrent scheidet aus. ... "

Somit ergibt sich, daß im Verzugsfall auch außerhalb der Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes (dort ist ausdrücklich eine nur 4%ige Verzinsung und ein

gesonderte Verzugszinskonto vorgeschrieben) es unzulässig ist, Verzugszinsen dem Kapital zuzuschlagen. Sie müssen gesondert ausgewiesen und angemahnt werden. Auf den ausgewiesenen Betrag wird dann ein Verzugszinssatz berechnet werden, wobei der Schaden im einzelnen konkret von der Bank nachzuweisen ist. Im Regelfall wird das alles nicht vorliegen, so daß der BGH im Ergebnis die Zinseszinsnahme bei Verzugszinsen praktisch ausschließt.

Im vorliegenden Fall ist dies aber nicht das Problem (vgl. aber zu einer solchen rechtswidrigen Abrechnungsmodalität der Sparkasse Infobrief Nr. 026/96 und 078/96).

3. Verzugszinsvoraussetzung

Die Franken WKV berechnet Verzugszinsen ohne den ausstehenden Betrag noch einmal angemahnt zu haben. Da es sich im vorliegenden Fall um ein befristetes Kreditverhältnis handelte, bei dem keinerlei Zahlungen während des Laufzeitjahres zu leisten war und damit bei vorheriger Berechnung der Zinsen auch die Ablösesumme klar war, wird man der Franken WKV Recht geben müssen, daß tatsächlich die Leistung nach dem Kalender bestimmt war und es daher einer besonderen Mahnung nicht mehr bedurfte.

Dieser Fall ist aber die große Ausnahme. Regelmäßig erfolgt der Verzug nach Kündigung des Kredites. Dann tritt aber der Verzug im Gegensatz zu der vorliegenden Konstruktion erst mit Mahnung ein, wobei die Mahnung sich auf einen konkret berechneten Betrag beziehen muß. Solange die Bank diesen Betrag unklar läßt bzw. suggeriert, die gesamten ausstehenden Raten seien fällig gestellt, ohne daraus die Zinsen rückzurechnen, ist die Mahnung unsubstantiiert, so daß ein Verzug nicht eintritt.

4. Abrechnung nach VKG

Die WKV rechnet bis 1994 nach VKG ab. Wie unserer beiliegenden Aufstellung zu entnehmen ist, kommen wir beim 01.01.1994 mit dem Programm FOAB zu dem identischen Ergebnis, da FOAB für den 31.12.1993, also einen Tag früher, DM 7.021,45 ausrechnet, während die WKV einen Tag später DM 7.023,66 an aufgelaufene Zinsen berechnet. Insofern ist die Berechnung bis dahin nicht zu beanstanden.

5. Zinsberechnung außerhalb des VKG

Warum die WKV 1994 ihre Verzugszinsberechnung umstellt und nunmehr anstatt nach dem nach VKG zulässigen Zinssatz einen eigenen berechneten Zinssatz nimmt, wird nicht erläutert. Diese erhebliche Verschlechterung der Situation des Verbrauchers ist ein systematischer und gezielter Akt, der, wenn es sich hier um offensichtlich rechtswidriges Verhalten handelt, zumindest objektiv als systematischer Betrug der Verbraucher im Sinne des Strafgesetzbuches zu werten wäre.

- a) Die erste Möglichkeit besteht darin, daß der Kreditvertrag von Anfang an nicht einen Verbraucherkredit betraf und daher auch nach dem Rechtszustand ab 1990 nicht dem VKG unterlegen hätte. In diesem Fall wäre die Verzugszinsberechnung nach den Kriterien des BGB vorzunehmen.

b) Die zweite Alternative besteht darin, daß die WKV sich relativ spät auf die Meinung besinnt, daß Kreditverträge, die vor Geltung des Verbrauchercreditgesetzes abgeschlossen wurden, auch dann nicht unter die Bestimmung des §11 VKG fallen, wenn sie später gekündigt wurden. Daß diese in der Literatur in der Tat vertretene Meinung mit der geltenden Rechtslage unserer Auffassung nach nicht übereinstimmen dürfte, haben wir in Service-Brief Nr. 078/96 eingehend dargelegt.

Da im vorliegenden Fall aber nur Streit über den Zinssatz besteht, kommt es auf die Frage der Anwendbarkeit letztlich gar nicht an, weil der Bundesgerichtshof in der VKG-Regelung zur Verzugszinshöhe eine angemessene Pauschalierung des den Banken entstandenen Schadens sieht. Während das in dem Urteil des BGH (NJW 1992, 109 ff) zu Lasten des Verbrauchers entschieden wurde, weil dieser nur 4% bezahlen wollte, der BGH aber eine abstrakte Berechnung nach Diskontsatz plus 5 zuließ, muß dasselbe Urteil auch zu seinen Gunsten angenommen werden. 5% über Diskont berücksichtigt auch die Situation der Teilzahlungsbanken und stellt eine angemessene Pauschalierung dar. Will eine Bank davon abweichen, so muß sie nach §11 Nr. 5a bzw. nach § 11 VKG den Schaden konkret berechnen. Eine Angabe ihrer Anlagestruktur hilft ihr dabei nicht weiter, da diese nur für eine abstrakte Schadensberechnung ausreicht, die jedoch durch den Gesetzgeber pauschaliert worden ist. Die Bank muß daher ihre Geschäftskosten konkret darlegen, um diese Pauschale überschreiten zu dürfen. Die WKV kann somit, wenn ihr das Urteil, wie die Klage deutlich macht, bekannt war, nicht einfach Diskontsatz plus 10% nehmen und behaupten, dies ergäbe sich aus der gesetzlichen Situation.

6. Abstrakte Verzugszinsberechnung nach BGB

Die von der WKV aufgemachte Schadensberechnung ist nicht nur eine im Rahmen des VKG unerhebliche, alternative, abstrakte Schadensberechnung, die die gesetzliche Vermutung für Diskontsatz plus 5 nicht aufhebt, sondern zudem auch noch eine falsche abstrakte Schadensberechnung, die auch unter der Voraussetzung, daß das Verbrauchercreditgesetz nicht zur Anwendung kommt, den nach dem BGB zulässigen Schaden weit übersteigt.

In der umfangreichen Rechtsprechung zu Verzugszinsen hat der BGH niemals den Banken gestattet, ihre Verzugszinsen nach dem Durchschnitt ihres Anlagezinsniveaus zu berechnen. Während die Banken bei der Vorfälligkeitsentschädigung gerade behaupten, vorzeitig zurückfließende Gelder könnten sie nicht anlegen, weil jedes sich ihnen anbietende Geschäft ohnehin von ihnen getätigt würde, behaupten sie im Verzugszins wie hier bei der WKV gerade umgekehrt, daß die ihnen nicht zurückgeflossenen Gelder in ihrer teuersten Kreditart sofort hätten wieder angelegt werden können. Tatsächlich ist den Banken durch den Verzug kein einziges Geschäft entgangen, weil sie sich für neue Geschäfte entsprechend refinanzieren können. Diese Refinanzierungsthese hat ja auch der Gesetzgeber mit seinem Diskontsatz (= der Refinanzierungssatz schlechthin) plus 5% aufgegriffen. Grundsätzlich hat der BGH dies nur insoweit modifiziert, als er es erlaubt hat, dann den Durchschnitt der Anlagezinsen entsprechend der Anlagestruktur nach einem recht komplizierten Verfahren zu berechnen, wenn zugleich auch die dadurch ersparten Kosten aus den Anlagezinsen herausgerechnet werden. Hier ist aber (vgl. Reifner, Handbuch des Kreditrechts, §33 Rd. 80 ff, 93) ausführlich dargelegt worden, daß die hohen Zinsen der

Teilzahlungsbanken nichts mit hohen Gewinnen, sondern vor allen Dingen mit hohen Risiken und hohen Verwaltungskosten zu tun haben.

Da diese Risiken und Verwaltungskosten aber erspart werden, kommt man mit einer Berechnung nach den durchschnittlichen Anlagezinsen abzüglich der ersparten Kosten letztlich auf das Refinanzierungsniveau.

Es ist schon absurd, daß die WKV als Tochter einer deutschen Großbank hier vorträgt, sie könne von den Verbrauchern, die ihre Kredite nicht zurückzahlen können, den durchschnittlichen Anlagezinssatz im Ratenkredit erhalten. Bei einer Berechnung nach BGB kommt letztlich nichts anderes als die 5% über Diskont (nach unseren Berechnungen sogar nur 4% über Diskont bei Teilzahlungsbanken) heraus. Die Zuviel-Forderung läßt daher den Verdacht aufkommen, daß hier systematisch Verbraucher unter zumindest grob fahrlässiger, wenn nicht gar vorsätzlicher Mißdeutung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes betrogen werden.

Hinzu kommt noch ein weiterer Punkt: Die WKV berechnet nicht, wie es der BGH verlangt, den Durchschnittsanlagezinssatz für jeden Monat, sondern berechnet ihn im Durchschnitt für ein ganzes Jahr. Dies ist ebenfalls nicht korrekt.

6. Ergebnis

Bei korrekter Abrechnung hätte am 04.10.1996 die Forderung nicht DM 32.116,31, sondern DM 30.552,54 betragen. Insofern ist die Berechnung mit FOAB hier einfach durchzuführen.

7. Anmerkung zu FOAB

Sollten Sie bei den Berechnungen mit FOAB unter dem Ausdruck Fehlermeldungen finden, die Ihnen bedeuten, daß die für die Berechnung notwendigen Zinssätze (insbesondere der Diskontsatz, aber auch die Anlagezinssätze für die BGB-Nachrechnungen) für die gewünschten Daten nicht vorhanden sind, dann kann dies zwei Ursachen haben:

- a) Sie haben die vom IFF bereitgestellten Zinsupdates mit dem Batchfile nicht übertragen
- b) Sie haben die Zinsupdates zwar übertragen und die entsprechenden Datenbanken sind bei Ihnen vorhanden, die Indexdateien beziehen sich jedoch noch auf die alten Datenbanken. In diesem Fall müssen Sie im Menüpunkt "Reorganisieren" wählen, durch den die Indexdateien neu aufgebaut werden. Sie werden dann feststellen, daß die Zinssätze bis September 1996 nachgetragen sein müssen. Ausprobieren können Sie das, indem Sie in FOAB den Menüpunkt "Marktzinsdaten pflegen" wählen und 9/96 eingeben. Dann müßten sich dort Zinssätze befinden.

FOAB 1.1a 03.12.96

KONTO: 000027 / 03.12.96
B008 Teilzahlungsbank
Franken WKV,

Abrechnung zum: 04.10.1996
Zinsatzwahl.....: VKG
Verrechnungsart.....: VKG

STARTWERTE zum: 02.10.90
Kapitalkonto: 17681.63 DM
Kostenkonto: 0.00 DM
Zinskonto: 0.00 DM
Summe: 17681.63 DM

BERECHNETE WERTE zum: 04.10.1996
Geb. Zahlungen: 0.00 DM
Unverz. Kosten: 0.00 DM
Verzinsl. Kosten ...: 0.00 DM

Zinsen auf Kosten ..: 0.00 DM
Zinsen auf Kapital ..: 11349.42 DM

Stand Kapitalkonto ..: 17681.63 DM
dto. Kostenkonten ..: 0.00 DM
dto. Zinskonten.....: 12870.91 DM

Restschuld: 30552.54 DM
